

Tanzwerk Kassel e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Tanzwerk Kassel e.V." und hat seinen Sitz in Kassel. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO) sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von Veranstaltungen, die Zeitgenössischen Tanz in der Öffentlichkeit präsentieren;
- die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Bewegung und Tanz in verschiedenen zeitgenössischen tänzerischen Ausrichtungen in Unterricht und Bühnenpräsentationen;
- die Schaffung und das Betreiben eines geeigneten Bühnenraums in Kassel;
- Sichtbarmachung des Zeitgenössischen Tanzes in Kassel durch Öffentlichkeitsarbeit;

Im Sinne eines diskriminierungssensiblen Verhaltenskodex geschieht dies ungeachtet des Geschlechts, der Nationalität, des Alters, der sexuellen Orientierung, der ästhetischen und religiösen Anschauung der Künstler*innen. Der Verein sucht die aktive Zusammenarbeit mit den Tanz fördernden und verbreitenden Institutionen, sowie die Zusammenarbeit und Vernetzung von und mit Künstler*innen der Region sowie im In- und Ausland.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendersatzes. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z.B. Ehrenamtpauschale) geleistet werden.

§ 5 Finanzierung

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Schenkungen, Mitgliedsbeiträgen und anderen freiwilligen Zuwendungen.

§ 6 Mitgliedschaft

Es wird zwischen aktiven, passiven Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Aktive Mitglieder nehmen nach Möglichkeit am Jour Fixe in persona teil, zeigen ein Interesse am künstlerischen Diskurs, nehmen an der Umsetzung der Tanzwerk Projekte teil und/oder beteiligen sich an Arbeitsgruppen und Organisation, sind Teil des Tanzkalenders, des Newsletters, des digitalen Netzwerks und der Homepage, zahlen eine vom Verein festgelegte Gebühr, kriegen einen ermäßigten Preis bei Performances und Moving On und sind stimmberechtigt. Die passiven Mitglieder sind Teil des Netzwerks, ohne aktive Teilnahme am Jour Fixe, Arbeitsgruppen oä, sind Teil des Tanzkalenders und des Newsletters, zahlen eine vom Verein festgelegte Gebühr, kriegen einen ermäßigten Preis bei Performances und Moving On und sind stimmberechtigt. Passive Mitglieder können nach Absprache am Jour Fixe teilnehmen und bei Bedarf gibt es ein gemeinsames Treffen zum Informationsaustausch. Fördermitglieder sind nicht Teil des Netzwerks, unterstützen den Verein finanziell und erhalten einen ermäßigten Preis bei Performances und Moving On und sind nicht stimmberechtigt. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, sich aktiv für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist

Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe

Organe des "tanzwerk e.V." sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 10 (1) Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das höchste Organ des Vereins. Jedes natürliche Mitglied und jeder Vertreter eines juristischen Mitglieds besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre, die keine Beitragsrückstände haben. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die MV beschließt die grundsätzlichen Aufgaben und das Arbeitsprogramm im Sinne des §2. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht und den Finanzbericht des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung, gegebenenfalls mit Auflagen. Die MV legt die Beitragssätze fest. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Bei Mitgliederversammlungen nach diesem Termin haben nur Mitglieder Stimmrecht, die den Betrag entrichtet haben. Die MV beschließt Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der MV. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit es in der Satzung nicht anders vorgeschrieben ist. Erhält bei Vorstandswahlen keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Die MV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Sie muss einberufen werden auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die MV kann satzungsgemäß nur stattfinden, wenn mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand dazu eingeladen wurde. Alle Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Die Protokolle der MV werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 (2)

Zur Ermöglichung von alternativen Mitgliederversammlungen und Beschlussfassung gilt Folgendes:

Der Vorstand kann beschließen, dass alle (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einzelne (hybride Mitgliederversammlung) Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder ohne Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ihre Stimme in Textform oder schriftlich abgeben können (Briefwahl).

Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse des Vereins oder Wahlen zu Vereinsämtern ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden; zur Wahl dieses Schriftformerfordernisses genügt die Textform. Der Vorstand kann ein Mindestquorum an Teilnehmenden vorgeben. Setzt der Vorstand kein Quorum fest, ist die Beschlussfassung unabhängig der Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig.

§ 11 Der Vorstand

Die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist für die Durchführung der von der MV gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er ist der MV rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die gleichberechtigt sind und einem/einer Kassenwart:in. Jede/r kann den Verein einzeln vertreten. Mindestens zwei müssen gemeinsam unterschreiben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf abzuhalten. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages über die Vergütung ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann eine Ehrenamts pauschale nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten, sofern der Verein im laufenden Geschäftsjahr Gelder dafür zur Verfügung stellen kann. Die Höhe der

Ehrenamtszuschale wird in Absprache mit der/dem Kassenswart:in und in Absprache und nach Abstimmung aller aktiven Mitglieder auf der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt und darf den Höchstwert der Ehrenamtszuschale von 840 € pro Jahr nicht überschreiten.

§ 12 (3) Geschäftsführer

Der Vorstand des Vereins kann eine/n GeschäftsführerIn ernennen, der/die nur dem Vorstand rechenschaftspflichtig ist. Der/die GeschäftsführerIn nimmt die laufenden Angelegenheiten des Vereins wahr und führt die Beschlüsse des Vorstandes durch.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer einzig zu diesem Zweck einberufenen MV mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an tanzZ e.V. und SOZO visions in motion, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden haben.

Kassel, 08.04.2024